

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Post-Tarif

[urn:nbn:de:bsz:31-296799](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-296799)

- Ständige Nebengeschäfte eines Lehrers. Sch.-V.-Bl. 1869, S. 268.
 Wehrpflicht der Lehrer. Sch.-V.-Bl. 1875, S. 177.
 Witwenkasse. Sch.-V.-Bl. 1874, S. 97; 1880, S. 43; 1882, S. 1.
 Tod eines Lehrers. Sch.-V.-Bl. 1874, S. 100.
 Unterstützungen an Lehrer-Witw. u. Wai. Sch.-V.-Bl. 1881, S. 4.
 Aufwand für die Volksschulen. Sch.-V.-Bl. 1874, S. 45 u. ff.
 Staatsbeiträge zu d. Gehalten. Sch.-V.-Bl. 1884, S. 87 u. ff., S. 120.
 Ablösung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Verpflichtungen.
 Sch.-V.-Bl. 1880, S. 53—84; 1884, S. 38.
 Abrechnung über das Einkommen einer Schulfeste. Sch.-V.-
 Bl. 1869, S. 30.
 Zwischengefälle. Sch.-V.-Bl. 1869, S. 31; 1881, S. 17.
 Rechtsverhältnisse der an erweiterten, bezw. höheren Mädchen-
 Schulen Angestellten. Sch.-V.-Bl. 1872, S. 39.
 Zeichenlehrer. Sch.-V.-Bl. 1883, S. 1—4.
 Vorbereitung zum öffentlichen Dienst. Sch.-V.-Bl. 1884, S. 91.
 Lehrerinnen. Sch.-V.-Bl. 1876, S. 19; 1879, S. 15; 1880, S. 41.
 Arbeitsschulen für weibliche Jugend. Sch.-V.-Bl. 1870, S. 39;
 1876, S. 97; 1882, S. 107.
 Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten u. Korporationen.
 Sch.-V.-Bl. 1868, S. 58; 1869, S. 275; 1884, S. 35 u. 93.
 Jugendliche Arbeiter in Fabriken. Sch.-V.-Bl. 1872, S. 41;
 1879, S. 17—20.
 Kathol. Religionsunterricht. Sch.-V.-Bl. 1869, S. 265; 1870,
 S. 19; 1880, S. 31; 1883, S. 106.
 Evang. Religionsunterricht. Sch.-V.-Bl. 1869, S. 265; 1877,
 S. 139; 1883, S. 24; 1884, S. 31 und 53.
 Jiral. Religionsunter. Sch.-V.-Bl. 1869, S. 265, 1881, S. 21.
 Zuständigkeit der Behörden in Schulsachen. Sch.-V.-Bl. 1868,
 S. 87; 1884, S. 117.
 Postfreiheit. Sch.-V.-Bl. 1872, S. 7 und ff.
 Schulhausbautlichkeiten. Sch.-V.-Bl. 1868, S. 52; 1884, S. 149.
 Dienstwohnungen. Sch.-V.-Bl. 1884, S. 42.

Post-Tarif.

- Postkarten (nur frankiert) 5 *S*, mit Antwort 10 *S*.
 Briefe im deutschen Reiche, nach Österreich, Ungarn und
 Luxemburg bis 15 g frankiert 10 *S*, unfrankiert 20 *S*; von
 15 bis 250 g = $\frac{1}{2}$ Pf. frankiert 20 *S*, unfrankiert 30 *S*.
 Ortsbriefe und Briefe nach Landorten derselben Postan-
 stalt kosten frankiert 5 *S*, unfrankiert 10 *S*.
 (Gestempelte Briefumschläge werden zu 11 Pf. das Stück von der Post geliefert.)

Drucksachen kosten bis 50 g 3 \mathcal{L} , von 50—250 g 10 \mathcal{L} , von 250—500 g 20 \mathcal{L} , von 500—1000 g = 1 Kilo 30 \mathcal{L} .

Drucksachen werden nur als solche behandelt, wenn keine schriftliche Mitteilung dabei und auf dem Kreuzband der Vermerk „Drucksache“ angebracht ist.

(Gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. werden in größeren Städten in Mengen von je 100 Stück für 3 Mark 35 Pf. abgegeben.)

Warenproben, ohne Kaufwert und bis 250 g zulässig, kosten 10 \mathcal{L} .

Einschreibgebühr für Postkarten, Briefe, Drucksachen, Warenproben, Postvorschußsendungen, Pakete ohne Wertangabe beträgt 20 \mathcal{L} .

Postlagernde Sendungen müssen binnen Monatsfrist vom Tage des Eintreffens bei der Post in Empfang genommen werden.

Postanweisungen kosten bis 100 M 20 \mathcal{L} , bis 200 M 30 \mathcal{L} , bis 400 M 40 \mathcal{L} . (Solche können, wenn am Aufgabertelegraphenanstalten sind, bei Einzahlung auch auf telegraphischen Wege zur Auszahlung überwiesen werden.)

Postvorschüsse oder Postnachnahmesendungen sind bis 150 M zulässig; jede Mark kostet 2 \mathcal{L} , der ganze Betrag aber mindestens 10 \mathcal{L} ; außerdem beträgt das gewöhnliche Porto für Postkarten, Nachnahmebriefe, Drucksachen und Warenproben bis zum Gewichte von 250 g für Entfernungen bis 10 geogr. Meilen einschließlich 20 \mathcal{L} , für alle weiteren Entfernungen 40 \mathcal{L} .

Postaufträge bis 600 M kosten 30 \mathcal{L} . Die Post zieht ausstehende Beträge ein. Man legt die Postmandatkarte, welche am Postschalter zu haben ist, und die quittierte Rechnung, einfache Quittung, Wechsel, Zinschein zc. zc. in einen Umschlag, adressiert denselben an die Postanstalt des Ortes, wo der Schuldner wohnt, schreibt darauf „Postauftrag“ (nach Bühl, St. Blasien) und frankiert mit 30 \mathcal{L} . Die Post erhebt den Betrag bei dem Schuldner und sendet denselben als Postenzahlung an den Auftraggeber zurück. Verweigert der Schuldner bei der ersten Vorzeigung die Bezahlung, so werden nach Verlauf von 8 Tagen Mandat und Quittung abermals vorgezeigt und, wenn auch dann keine Zahlung erfolgt, dem Absender wieder zurückgeschickt.

Zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn besorgt die Post die Einziehung von Geldern mittelst Postauftrag bis zum Betrag von 400 M = 200 fl österr. Währung.

Die Tage für den Postauftragsbrief beträgt bei Briefen bis zu 15 g 30 \mathcal{L} , bei schwereren 40 \mathcal{L} .

Postaufträge zur Erhebung von Wechselaccepten kosten	
für den Postauftragsbrief	30 S
für Vorzeigung	10 "
für den zurückgehenden Wechsel	30 "
zusammen	70 S

Paketporto bis zum Gewichte von 5 kg kosten auf 10 geogr. Meilen 25 S, auf weitere Entfernungen incl. Osterreich-Ungarn 50 S. Bei Paketen von mehr als 5 kg Gewicht kostet jedes weitere Kilogramm je nach der Entfernung 10—15 S weiter. Es tritt daher, wenn dieselben weiter als 20 Meilen gehen sollen, eine Ersparnis ein, wenn man die Sendungen in kleinere Pakete von je 5 kg verpackt, da diese ohne Unterschied der weitem Entfernung berechnet werden.

Bestellung der Postsendungen

- | | |
|--|------|
| a) im Postort: Postanweisungen und Wertbriefe | 5 S |
| gewöhnliche Pakete bis 5 kg | 5 " |
| schwerere Pakete | 10 " |
| b) auf das Land: Postanweisungen, Wertbriefe, Pakete | 10 " |
| Pakete über 5 kg | 30 " |

Eilbestellungen müssen mit dem Vermerk „durch Eilbote“ versehen sein. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefe im Orte 25 S, auf das Land à Kilometer 10 S mindestens aber 75 S. (Pakete, Wertbriefe und Postanweisungen zahlen das Doppelte.

Zeitungsbestellgeld jährlich bei einmaligem wöchentlichem Erscheinen 60 S, bei zwei- oder dreimaligem Erscheinen 1 M, bei öfterem, aber täglich nur 1maligem Erscheinen 1 M 60 S, bei täglich 2maligem Erscheinen 2 M, amtliche Verordnungsblätter 60 S.

Postfächer an Soldaten sind stets mit der Bezeichnung „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ zu versehen. Unter dieser Voraussetzung sind Briefe frei. Pakete ohne Wertangabe kosten bis 3 kg 20 S, Postanweisungen bis 15 M 10 S, Wertbriefe bis 10 geograph. Meilen 20 S, Wertbriefe auf weitere Entfernungen 40 S, Versicherungsgelübhr für je 300 M 5 S, mindestens aber 10 S.

Im **Weltpostverein*** kosten Postkarten 10 S, frankierte Briefe 20 S, unfrankierte Briefe 40 S, Druckfächer, Waren-

* Zum Weltpostverein gehören sämtliche Länder der Erde, mit Ausnahme von Annam, Ascension, Australien (die britischen Kolonien und die unabhängigen Inselgruppen außer Hawaii), Bolivien, Kapland und die Kolonie Vittoria, Natal, Siam und St. Helena.

proben, Geschäftspapiere 5 S. Pakete von Deutschland nach der Schweiz, nach Belgien und Dänemark kosten bis zum Gewichte von 5 kg 80 S, nach Frankreich und den Niederlanden bis zu 3 kg Gewicht 80 S, nach England (ausschließl. London) via Hamburg 5 kg 2 M, nach London 5 kg M 1.50, Italien 3 kg M 1.40, Ver. Staaten von Nordamerika 5 kg ca. M 5.—.

Anmerkung. Briefe oder sonstige schriftl. Mitteilungen dürfen den Paketen nach dem Auslande, mit Ausnahme der Schweiz, nicht beigegeben werden. Zu den Sendungen sind Deklarationscheine, entweder in deutscher oder in deutscher und französischer Sprache nötig. (Bei der Post zu haben.)

Telegraphen-Tarif.

Deutsches Reich.

a) Grundtaxe, ohne Rücksicht der Wortzahl und der Entfernung, 20 Pf., b) jedes Wort 5 Pf. Die Länge eines Wortes ist auf 15 Buchstaben festgesetzt; die weitem Buchstaben werden für ein weiteres Wort berechnet. Desgleichen gelten zusammenhängende Ziffern, jeder einzelne Buchstabe und jede einzelne Ziffer für ein Wort.

Außer deutsche Länder.

Österreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Holland, Dänemark: Grundtaxe 40 Pf., jedes Wort 10 Pf. Großbritannien und Sardinien: Grundtaxe 40 Pf., jedes Wort 20 Pf. Europ. Rußland: Grundtaxe 40 Pf., jedes Wort 25 Pf. Italien: Grundtaxe 75 Pf., jedes Wort 15 Pf. Frankreich: jedes Wort 12 Pf., mindestens aber 2 M. 40 Pf. Spanien und Portugal: Grundtaxe 1 M., jedes Wort 20 Pf. Europ. Türkei: Grundtaxe 1 M. 50 Pf., jedes Wort 30 Pf. Asiat. Türkei: Grundtaxe 3 M. 25 Pf., jedes Wort 65 Pf. Ägypten: jedes Wort 2 M. 45 Pf. China: jedes Wort 8 M. Mexiko: jedes Wort 2 M. 5 Pf. bis 4 M. 50 Pf. Nordamerika, (nach jedem Ort verschieden) z. B. New-York, Stadt, jedes Wort 1 M. 5 Pf., St. Louis 1 M. 30 Pf., New-Orleans 1 M. 50 Pf., nach Chicago 1 M. 30 Pf., nach Californien 1 M. 90 Pf.

Im internationalen Verkehre müssen Adressen stets in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache genau abgefaßt sein. Als Abkürzungen gelten: D „für dringend“, RP „für Antwort bezahlt“, XP „für Eilbote bezahlt“ (Eypress). Diese Buchstaben sind der Adresse vorzusetzen und werden für ein Wort berechnet. Ein „dringendes“ Telegramm kostet die dreifache Tage. Rückantwort kostet in Deutschland 70 Pf.